

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 24. Juni 1954.**



1790. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 25. Februar/10. März 1954 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 8. Februar 1954 betreffend

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dättnauerstrasse von der Steigstrasse bis nördlich der Rainstrasse, an der Hündlerstrasse zwischen der Dättnauer- und der Neubruchstrasse, an der Strasse In Wannern und am Ziegeleiweg;

2. Abänderung bzw. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rychenbergstrasse zwischen Haldenstrasse und Hammerweg sowie am Hammerweg zwischen Rychenberg- und alter Römerstrasse;

3. Aufhebung der vom Regierungsrat am 31. März 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinien des projektierten Hauptstrassenzuges Grüze-Hegi zwischen der Talacker- und der Seenerstrasse in Winterthur.

Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. Februar 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 24. Februar 1954 keine Rekurse ein.

B. 1. Angesichts der zunehmenden Bautätigkeit im Bereiche der Dättnauer- und der Hündlerstrasse war die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, die gemäss dem genehmigten Bebauungsplan Hündler-Dättnau erfolgte, gegeben. Die beiden genannten Strassen und die sie verbindende Rainstrasse erhalten Baulinienabstände von je 20 m. Für die Quartierstrasse In Wannern und den Ziegeleiweg genügen Abstände von 18 m bzw. 13 m. Die Niveaulinien sind weitgehend den Terrainverhältnissen angepasst.

2. Die Bau- und Niveaulinien der Rychenbergstrasse zwischen der Haldenstrasse und dem Hammerweg sind wegen des Ausbaues dieser Strasse festzusetzen bzw. abzuändern, soweit sie in den Jahren 1868 und 1884 erstmals regierungsrätlich genehmigt worden waren. Das Projekt nimmt auf die bestehende Bebauung bestmöglichst Rücksicht. Die Baulinienabstände variieren von 22,5 bis 26 m. Beim Hammerweg zwischen der Rychenberg- und der alten Römerstrasse beträgt der Baulinienabstand 20 m. Diese Abmessungen tragen der Verkehrsbedeutung der beiden Strassen genügend Rechnung. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Einem damaligen Bebauungsplanentwurf entsprechend genehmigte der Regierungsrat am 31. März 1904 die Bau- und Niveaulinien für eine Strasse zwischen der Talacker- und der Seenerstrasse als Teilstrecke einer Verbindungsstrasse Grüze-Hegi in Oberwinterthur. Die Strasse wurde jedoch nicht gebaut. Das Gelände im Bereiche der Baulinien ist heute weitgehend durch Fabrikbauten der Firma Gebr. Sulzer überbaut. Auch in Zukunft ist an eine Ausführung des Strassenbaues nicht zu denken. Da die Erschliessung des ganzen Fabrikareals durch werkeigene Stras-

sen erfolgt, können die Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 8. Februar 1954 betreffend

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dättnerstrasse von der Steigstrasse bis nördlich der Rainstrasse, an der Hündlerstrasse zwischen der Dättner- und der Neubruchstrasse, an der Strasse In Wannen und am Ziegeleiweg;

2. Abänderung bzw. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rychenbergstrasse zwischen Haldenstrasse und Hammerweg sowie am Hammerweg zwischen Rychenberg- und alter Römerstrasse.

3. Aufhebung der vom Regierungsrat am 31. März 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinien des projektierten Strassenzuges Grüze-Hegi zwischen der Talacker- und der Seenerstrasse in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

*publ.  
8.7.54*

Zürich, den 24. Juni 1954.

*x) in 2 Ex.  
1 Ex. mit Plänen  
an Rarant*

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Joh.*

